



Allgemeine Hinweise zur Externenprüfung für den Ersten Schulabschluss und Erweiterten Ersten Schulabschluss

1 Allgemeinbildende Abschlüsse der Klassen 9 und 10

Die folgenden schulischen Abschlüsse der Sekundarstufe I können außerhalb einer staatlich anerkannten Schule durch eine Externenprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erworben werden:

- **Erster Schulabschluss**
- **Erweiterter Erster Schulabschluss**

Für die Zulassung ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Die Prüfungen finden an einer (wohnnahen) Schule im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln statt. Dabei müssen aus organisatorischen Gründen auch längere Anfahrtswege in Kauf genommen werden. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Den Prüfungsvorsitz und das Hausrecht hat die Schulleitung der dem Prüfling zugewiesenen Schule.

2 Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber können einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Portal stellen, wenn sie mit Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Köln gemeldet sind **und** den angestrebten Schulabschluss nicht besitzen, wenn sie

a) minderjährig sind und

- die Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) **und** die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (sog. Berufsschulpflicht) erfüllt haben
- Schüler oder Schülerin einer Ergänzungsschule sind, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Köln hat **oder**
- an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besuchen (z.B.: Ausbildungsvorbereitungsklasse) **und** den erstrebten Abschluss am Berufskolleg **nicht** erwerben können

b) oder wenn sie volljährig sind



3 Meldung zur Prüfung

Die Externenprüfung für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses und Erweiterten Ersten Schulabschlusses findet einmal jährlich statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zur Prüfung anmelden.

Anmeldefrist ist der **1. Februar** eines jeden Jahres (Eingang bei der Bezirksregierung).

Die Anmeldung ist an die Bezirksregierung Köln zu richten.

Bitte schicken Sie Ihre Postsendungen an folgende Postanschrift:
Bezirksregierung Köln – Dezernat 48: Externenprüfungen HSA – 50606

Bewerberinnen und Bewerber können sich auch über das Service-Portal NRW anmelden. Hierzu rufen Sie bitte folgenden Link auf:

<https://meineverwaltung.nrw/leistung/99088020000000>

Für die Anmeldung über das Portal können Sie entweder die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises nutzen oder sich mit dem Personalausweis und der Servicekonto. Pass-App auf dem Handy legitimieren.



3.1 Schriftliche Anmeldung zur Prüfung

Dem in 2-facher Ausfertigung einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 2 gut leserliche Kopien Ihres Passes/Ausweises,
- eine Übersicht über alle besuchten Schulen im bisherigen Bildungsgang (schulischer Lebenslauf),
- eine **beglaubigte Kopie*** des letzten Schulzeugnisses,
- das ausgefüllte „Formular über Vorbereitung und Inhaltsfelder“ mit Angaben über die Vorbereitung auf die Prüfung und Angaben zu den gewählten Fächern mit Schwerpunktthemen
- bei minderjährigen Schüler/innen, muss das Formular „Berufskolleg“ eingereicht werden
- Bewerber und Bewerberinnen, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit. In diesem Fall ist eine **beglaubigte Kopie*** der Urkunde über die abgelegte Sprachprüfung einzureichen.

*Beglaubigungen erhalten Sie z.B. an Ihrer Schule, einem Notar oder einem Bürgerbüro/Gemeinde

3.2 Zulassung zur Prüfung

Sobald eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Externenprüfung zugelassen ist, erhält er oder sie ein Zulassungsschreiben. Auf diesem ist auch die individuelle Prüfungsnummer vermerkt.

4 Prüfungen

Die Prüfungen finden Ende des Schuljahres statt und bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen gliedern sich wie folgt:



4.1 Erster Schulabschluss (Klasse 9)

Schriftliche Prüfung: (finden jeweils an einem Tag statt)

1. Fach: Deutsch (Bearbeitungsdauer: 125 Minuten)
2. Fach: Mathematik (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
3. Fach: Englisch (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache mit den Anforderungen für den Ersten Schulabschluss,
 - oder alternativ die Prüfung in dem Ersatzfach, dies ist ausschließlich im schriftlichen Teil möglich, mündlich bleibt Englisch weiterhin Prüfungsfach (mögliche Fächer sind: Geschichte/ Politik, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport)
4. Fach: freiwillig (Bearbeitungsdauer: 60 Minuten)
freiwillige schriftliche Arbeit in einem weiteren Fach der mündlichen Prüfung. Wird die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, findet auf Wunsch keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

Mündliche Prüfung: (finden an einem oder mehreren Tagen statt)

(die mündliche Prüfung dauert in einem Fach in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten)

1. Fach: Deutsch
2. Fach: Mathematik
3. Fach: Englisch
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache mit den Anforderungen für den Ersten Schulabschluss,
4. Fach: eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
5. Eines der Fächer Geschichte/ Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport¹

¹ Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt - §13 Abs.2 PO-Externe-SI



4.2 Erweiterter Erster Schulabschluss (Klasse 10)

Schriftliche Prüfung: (im Rahmen der Zentralprüfungen 10)

1. Fach: Deutsch (Zentrale Prüfung: Bearbeitungsdauer: 125 Minuten)
2. Fach: Mathematik (Zentrale Prüfung: Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
3. Fach: Englisch (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache mit den Anforderungen für den Erweiterten Ersten Schulabschluss,
 - oder alternativ die Prüfung in dem Ersatzfach, dies ist ausschließlich im schriftlichen Teil möglich, mündlich bleibt Englisch weiterhin Prüfungsfach (mögliche Fächer sind: Geschichte/ Politik, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport)
5. Fach: freiwillig (Bearbeitungsdauer: 60 Minuten)

freiwillige schriftliche Arbeit in einem weiteren Fach der mündlichen Prüfung. Wird die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, findet auf Wunsch keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

Mündliche Prüfung: (finden an einem oder mehreren Tagen statt)

(die mündliche Prüfung dauert in einem Fach in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten)

1. Fach: Deutsch
2. Fach: Mathematik
3. Fach: Englisch
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache mit den Anforderungen für den Erweiterten Ersten Schulabschluss
4. Fach: eines der Fächer Biologie, Physik oder Chemie
5. Eines der Fächer Geschichte/ Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft,



4.3 Prüfungsmodalitäten

Aktuelle Informationen zu den genauen Prüfungsmodalitäten finden Sie auf der Website des Schulministeriums unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/externenpruefungen/> Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob Hilfsmittel während der Prüfungen verwendet werden dürfen. Außerdem finden Sie hier die geltende Prüfungsordnung „Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe S I)“.

5 Gesamtergebnis

Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder
- die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und diese Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in **einem schriftlichen** Fach kann nur durch eine **mindestens befriedigende** Leistung in **einem anderen schriftlichen** Fach ausgeglichen werden.

6 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachprüfung ablegen oder die Prüfung insgesamt frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen. Der Antrag für die Nachprüfung ist bei der Bezirksregierung Köln spätestens zum Ende der 2. Sommerschulferienwoche einzureichen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen zum Nachprüfungstermin kann die Prüfung nur insgesamt (im Folgejahr) wiederholt werden

² Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt - §13 Abs.2 PO-Externe-SI



7 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung eingereicht werden. Der Antrag kann formlos, oder über das bereitgestellte Antragsformular erfolgen.

Weitere Informationen zum Thema Nachteilsausgleiche finden Sie auf der Seite des Schulministeriums: <https://www.schulministerium.nrw.de>

Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe S I) vom 22. Oktober 2007 mit den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.5.2008)